

**12. Nachtrag
zum Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines
Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 30.11.2011**

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
Masurenallee 6A, 14057 Berlin

und der

BARMER
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin
vertreten durch den Vorstand

Mit Wirkung zum 01.01.2021 erfolgt aufgrund der Neufassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) durch den erweiterten Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 64. Sitzung eine Anpassung des Vertrags nach § 73 c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens.

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat alle zwei Jahre frühestens nach dem Ablauf von 7 Quartalen nach dem Quartal der Inanspruchnahme, Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages); diese umfasst:

- a) Anamnese;
- b) Visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines;
- c) Befundmitteilung einschließlich diesbezüglicher Beratung;
- d) Dokumentation;
- e) Beratung über weitergehende Maßnahmen und
- f) Auflichtmikroskopie/Dermatoskopie.“

2. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Für die Durchführung der Leistungen nach diesem Vertrag erhält der teilnehmende Arzt eine Vergütung analog der GOP 01745 nach der regionalen Euro-Gebührenordnung gemäß § 87a Abs. 2 SGB V.“

3. § 5 Absatz 6 wird gestrichen.

4. § 5 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„Die Vergütung stellt die BARMER der KV Berlin außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87 a Abs. 3 SGB V zur Verfügung.“

Berlin, Wuppertal den

21. Dez. 2020


Kassenärztliche Vereinigung Berlin -
Der Vorstand


BARMER -
Landesgeschäftsführerin


BARMER -
Hauptverwaltung